

Dazugehöriger Lageplan
 M. 1:1000 zur Lückenfüllungs-
 satzung "Thal"
 Abgrenzung beschlossen durch den
 Gemeinderat am 29.4.99

Thal

Thal

906/1

882/1

912

882

885

906

906

908

909

882

880

910

911

913/1

20-kV Mittelspannungsfreileitung

Krauthannsbach

906/1

882/1

884

843

844

838

839

840

842

845

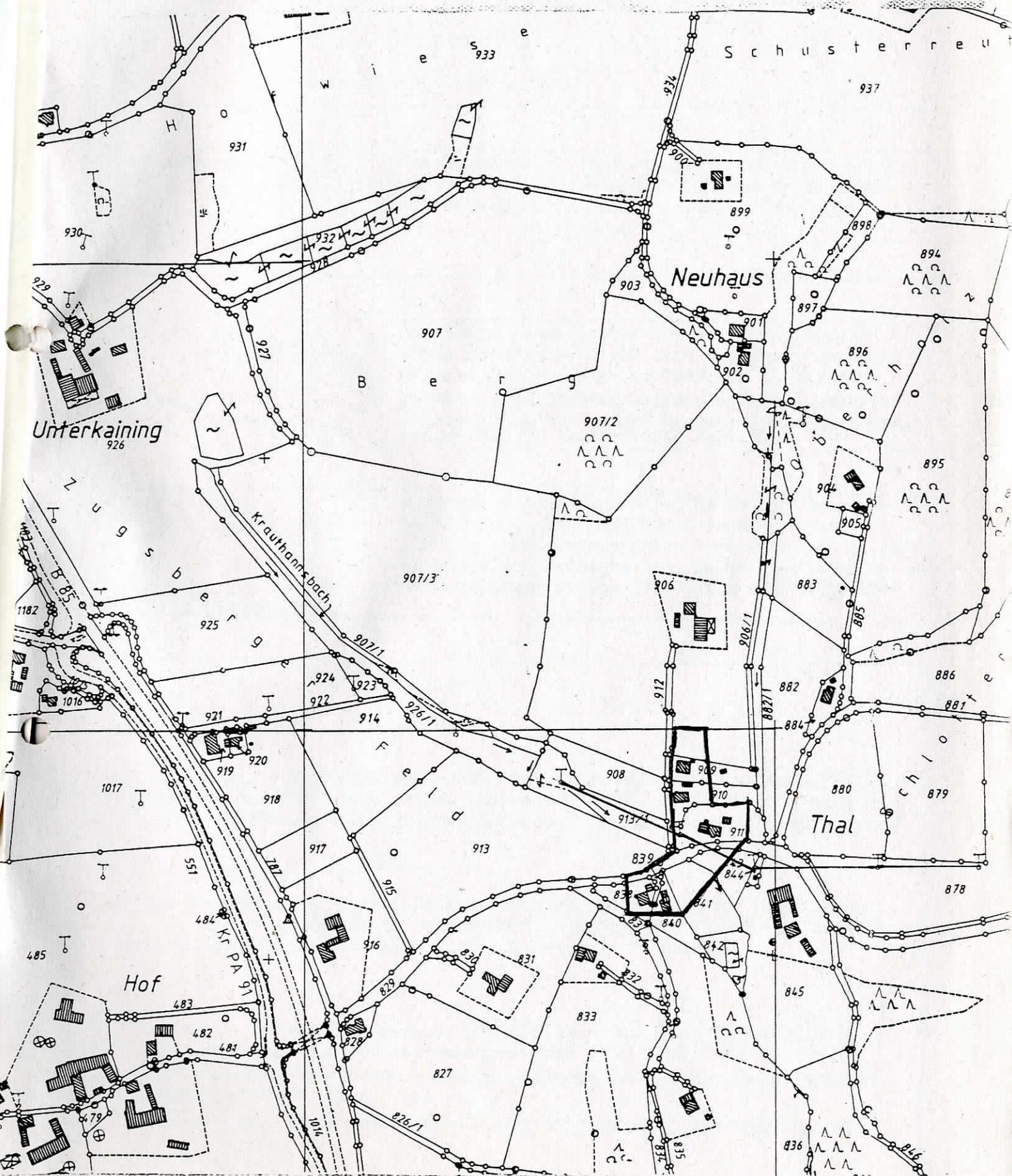
845

530

Bachlauf

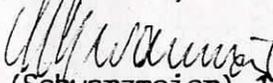
Lageplan M. 1:5000

zur Lückenfüllungssatzung T h a l



S a t z u n g
der Gemeinde Tiefenbach
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben
im Außenbereich
"Lückenfüllungssatzung Thal"

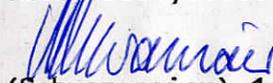
1. Aufstellungsbeschluß:
Tiefenbach, 20. Juli 1998


(Schwarzmaier), 1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1998 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben in T h a l zu erlassen.

2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, 06. Aug. 1999


(Schwarzmaier), 1. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 29.07.1998 bis 31.08.1998 gesetzt. Nach Verkleinerung des Geltungsbereichs erfolgte eine nochmalige Auslegung des Satzungsentwurfes vom 27. Juni bis 28. Juli 1999.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den... 06. Aug. 1999


(Schwarzmaier), 1. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 29.07.1998 bis 31.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Verkleinerung des Geltungsbereichs erfolgte eine nochmalige Auslegung des Satzungsentwurfes vom 27. Juni bis 28. Juli 1999.

4. S a t z u n g :

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.7.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Tiefenbach in T h a l werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft

oder Wald widersprechen oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Tiefenbach, den 29. Juli 1999



[Signature]
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Beschlossen durch den Gemeinderat in
der Sitzung am 29. Juli 1999

5. Anzeigeverfahren:
Tiefenbach, den 21. Sep. 1999

[Signature]
Regner
2. Bürgermeister
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Das Landratsamt Passau hat
mit Schreiben vom 25. Aug. 1999
keine Verletzung von Rechts-
vorschriften bei der Auf-
stellung der Satzung geltend
gemacht und die Satzung
genehmigt.

6. Inkrafttreten:
Tiefenbach, den 21. Sep. 1999

[Signature]
Regner
2. Bürgermeister
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Die Genehmigung der Satzung wurde am
21. Sep. 1999 ortsüblich bekannt-
gemacht. Die Satzung wurde damit
rechtsverbindlich. Die Satzung mit
dem dazugehörigen Lageplan wird seit
diesem Tag zu den üblichen Dienst-
stunden im Rathaus zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten und über den In-
halt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff
sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist
hingewiesen worden.